



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: Förderung der assistierten Reproduktion
(Kap. 14 03 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 03 wird ein neuer Tit. „Förderung für assistierte Reproduktion“ ausgebracht und für die Jahre 2017 und 2018 mit Mitteln in Höhe von jeweils 2 Mio. Euro ausgestattet.

Die Mittel dienen der Beteiligung des Freistaates Bayern am Förderprogramm zur Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion und für die Ausdehnung des Programms in Bayern auch auf homosexuelle bzw. lesbische Paare.

Begründung:

Die Zahlen vom BMFSFJ machen deutlich, dass beinahe jedes zehnte Paar in Deutschland zwischen 25 und 59 Jahren ungewollt kinderlos ist. Die grundlegende Regelung der Leistungen für die assistierte Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist in § 27a Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegt. Seit 2004 zahlen gesetzliche Krankenkassen gemäß § 27a (SGB V) nur noch die Hälfte der Kosten der durchgeführten Maßnahmen zur assistierten Befruchtung anstatt vorher 100 Prozent. Dies gilt auch für die diesbezügliche Arzneimittelversorgung. Die Anzahl der finanzierten Versuche wurde von vier auf drei reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen assistierte Befruchtungen nicht zum Kernbereich der GKV-Leistungen. Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen für die assistierte Befruchtung vorzusehen. Diese Kann-Regelung liegt im Ermessen der Krankenkassen.

Die Kosten liegen je nach Methode und Anbieter in Deutschland bei mindestens 2.000 Euro pro Versuch und müssen größtenteils von den Paaren in Bayern selbst getragen werden. Anders geht es den Paaren in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. Diese Länder gewähren finanzielle Hilfe den betroffenen Paaren. Sie haben die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 umgesetzt und eigene Förderprogramme aufgelegt. Diese Förderrichtlinie bestimmt, dass finanzielle Zuwendungen für die erste bis vierte Behandlung erfolgen. Gemäß der Förderrichtlinie wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 25 Prozent des den Paaren nach Abrechnung mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung verbleibenden Eigenanteils gewährt. Der Bund stellt aber nur dort Mittel zur Verfügung, wo sich die Bundesländer mit einem eigenen Anteil in mindestens gleicher Höhe wie der Bund einbringen. Paare müssen demnach i.d.R. für die ersten drei Versuche nur noch ein Viertel der Kosten übernehmen; bei einem vierten Versuch würden Bund und Land 25 Prozent zahlen; die restliche Summe wäre privat zu begleichen. Insgesamt also würden die betroffenen Paare deutlich entlastet.

Bayern hat noch kein eigenes Förderprogramm zur Umsetzung der Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion aufgelegt. Ab dem 7. Januar 2016 können gemäß dieser Förderrichtlinie nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete Paare bei einer assistierten Reproduktion zur Erfüllung ihres Kinderwunsches finanziell durch Bund und Länder mit zusammen 12,5 Prozent für die erste bis dritte Behandlung unterstützt werden (bei der vierten Behandlung in Höhe von bis zu 25 Prozent). Lesbische Paare erhalten dagegen bisher keine Förderung. Die Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion verbieten die Befruchtung mit Spermien bei lesbischen Frauen nicht explizit, aber es gibt in Deutschland nur sehr wenige Ärzte und Ärztinnen, die diese Behandlung durchführen. Die Regelungen in den Bundesländern sind unterschiedlich, zum Beispiel die Ärztekammer Hamburg hat die assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen ausdrücklich erlaubt. Die Bayerische Landesärztekammer hat keine „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ erlassen. Gemäß der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ist den bayerischen Ärztinnen und Ärzten die Mitwirkung bei der künstlichen Befruchtung von Le-

benspartnerinnen berufsrechtlich nicht ausdrücklich verboten, es bedarf jedoch Klarheit bei der Auslegung. Deshalb wäre wichtig, dass die Staatsregierung darauf hinwirkt, dass in Zukunft ausdrücklich auch homosexuelle bzw. lesbische Paare Maßnahmen der

assistierten Reproduktion nutzen können, und dass sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass auch homosexuelle bzw. lesbische Paare in die Förderrichtlinie des BMFSFJ aufgenommen werden.